Vernehmlassung zur Deklaration von Koscher- und Halalfleisch (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes)
Consultation relative à la déclaration de la viande kasher et halal (modification de la loi sur l'agriculture)
Consultazione sulla dichiarazione di carni koscher e halal (modifica della legge sull'agricoltura)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. August 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

TIR begrüsst die Ausdehnung der Deklarationspflicht für in die Schweiz importiertes Koscher- und Halalfleisch über die anerkannten Verkaufsstellen hinaus
für sämtliche nachfolgenden Verkaufspunkte sowie die Gastronomie. Sie ist notwendig, um Konsumentinnen und Konsumenten, die Produkte aus in der Schweiz aus Tierschutzgründen verbotener betäubungsloser Schlachtung nicht unterstützen wollen, überhaupt eine entsprechende Entscheidung zu ermöglichen.
Nicht einverstanden ist TIR daher mit der Eingrenzung auf Produkte, die innerhalb der für die jüdische und islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente eingeführt werden. Entsprechende Erzeugnisse können auch über Zollkontingente für konventionelles Fleisch eingeführt werden, wenn auch zu höheren Preisen. Ein erhöhter administrativer und ggf. finanzieller Aufwand für die beteiligten Akteure ist aus TIR-Sicht hierfür in Kauf zu nehmen.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf / Remarques sur le projet mis en consultation / Osservazioni sul progetto in consultazione

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 2 ^{ter} LwG	Die geplante Ausweitung der Deklarationspflicht für Koscherund Halalfleisch, gestützt auf Art. 18 LwG, ist nicht auf die für die jüdische und die islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente einzugrenzen. Entsprechende Produkte sollen in jedem Fall deklariert werden, wenn sie zum Verkauf bzw. Verzehr angeboten werden. Antrag TIR zur Anpassung des anvisierten Art. 48 Abs. 2 ^{ter} LwG: Koscher- und Halalfleisch, das innerhalb der für die jüdische und die islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente eingeführt wird, ist als solches zu deklarieren. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften zur Deklaration.	Koscher- und Halalfleisch wird vorwiegend über die für die jüdische und islamische Gemeinschaft bestimmten vergünstigten Zollkontingente eingeführt. In diesem Rahmen soll die bisherige Deklaration ausgeweitet werden: alle Verkaufsstellen inklusive Gastronomie sollen entsprechende Erzeugnisse künftig deklarieren. Die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch ist jedoch auch für den Privatkonsum sowie über die Zollkontingente für konventionell bzw. entsprechend den Schweizer Vorschriften geschlachtetes Fleisch möglich. Auf eine Deklaration in diesem Bereich soll gemäss dem erläuternden Bericht der WBK-NR verzichtet werden, weil der Aufwand für die Umsetzung einer generellen Deklarationspflicht für importiertes Koscher- und Halalfleisch im Sinne von Art. 18 LwG für die beteiligten Akteure (Importeure, Fleischhandel, Detailhandel, Gastronomie usw.) zu gross wäre. Die Ausweitung innerhalb der in Art. 14 SV aufgeführten Teilzollkontingente 5.3, 5.4, 5.5, 5.6 als praktikabel und zumutbar zu erachten, darüber hinaus aber als unzumutbar und nicht umsetzbar, ist nicht nachzuvollziehen. Die Rückverfolgbarkeit von tierischen Produkten, insbesondere von Fleisch, ist aus verschiedenen Gründen zu gewährleisten. Für die Deklaration wird kein aufwändiges Zertifizierungsverfahren verlangt, das die Herstellung nach jüdischer oder islamischer Tradition garantiert. Konsumentinnen und Konsumenten sollen lediglich zu einer aufgeklärten Entscheidung über den Kauf entsprechender Produkte befähigt werden, weil diese mit den Schweizer Tierschutzvorschriften in Konflikt stehen, soweit die Tiere ohne vorhergehende Betäubung geschlachtet werden. Aus diesem Grund ist die Deklaration überall umzusetzen, wo entsprechende Produkte zum Verkauf in der Schweiz angeboten werden – ungeachtet der Frage, über welches Kontingent sie eingeführt worden sind.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques sur le rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni